

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 31 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 12 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer
Republikaners zu Ende geht, so sind die Abon-
nenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbro-
chen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei
außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Bern, den 24. July 1800.

Der Vollziehungsausschuß, nach Ansicht des Ur-
theilspruchs vom Cantonsgerichte von Bern vom 23.
Juli 1800, welches den B. Mousson von aller An-
klage freispricht, die von der Beschuldigung die B.
Friedrich Casar Laharpe gegen ihn aufgestellt, und wo-
durch der Beschluß vom 25. Juni denselben in seinem
Amte als General-Secretär des Vollziehungsausschuf-
ses zu suspendiren veranlaßt worden ist;

In Erwägung, daß der B. Mousson fortfährt, das
gänzliche Zutragen der Regierung zu genießen,

b e s c h l i e ß t:

1. Der B. Mousson sey in sein Amt als Gen. Se-
cretär des Vollziehungsausschusses wieder eingesetzt.
2. Dieser Beschluß werde dem B. Mousson zuge-
stellt, in das Tagblatt der Gesetze eingerückt und
durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kublis Commissionärsbericht.)

Allein, die einigen, mit äußerst nothwendiger Vor-
sicht, dem Beschluß angebrachten Worte, da es

nemlich heißt, den Vollziehungsausschuß einzuladen,
diese Gegenden, so viel ihm möglich ist, zu unter-
stützen, entschuldigen auch die Annahme dieser Reso-
lution, welche Ihnen die Commission doch noch ein-
müthig anrathet, bemerkt aber zugleich, daß die zwey
italienischen Cantone, durch die Annahme des letzt-
hinigen Beschlusses, womit der Vollziehungsausschuß
bevollmächtigt worden, diejenigen Auslagen für dieses
Jahr daselbst beziehen zu lassen, welche er am zweck-
mäßigsten finden wird, schon eine vorzügliche Begün-
stigung gegen die andern Cantone dadurch erhalten
haben, welche der Vollziehungsausschuß zweifels ohne
auch in Anschlag zu nehmen, wissen wird.

Der Berichterstatter wird ein andermal sich laconi-
scher fassen. Er bittet seine diesfällige Beiläufigkeit,
die er noch in vielem abgebrochen findet, nicht ungün-
stig zu bemerken.

Augustini. Die Verschiebung der Wiederein-
setzung der constituirten Gewalten, kann verschiedens-
artige Gründe haben: noch sind in verschiedenen Dis-
tricten des Wallis keine Gerichte wieder eingesetzt: die
von den Insurgenten mißhandelten Beamten, schlugen
an verschiedenen Orten es aus, wieder in ihre Stel-
len zu treten, weil sie bettelarm und ausgeplündert,
nicht die mindeste Unterstützung oder Satisfaction er-
halten konnten: wenn dieses so fortgeht, so wird bey
den bevorstehenden Wahlen, Niemand Stellen annehmen
wollen.

Petrolaz. Vor einigen Tagen mußte man den
Zehnden in den italienischen Cantonen zum Besten der-
selben herstellen: nun sagt man uns, diese Cantone
seyen von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt: der
Zehnden mag also ein schönes Geschenk für sie gewe-
sen seyn! Er verwirft den Beschluß; würde ihn aber
angenommen haben, wenn die Vollziehung dadurch wäre